

sollte in dem vom VIII. Parteitag der SED geforderten Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten und Kommissionen sowie ihrer Räte zum Ausdruck gebracht werden.

4. Die Berichterstattungen müssen Erkenntnisse und Erfahrungen aus der gerichtlichen Tätigkeit auf allen Rechtsgebieten vermitteln. Damit die Berichte jedoch nicht nur einen allgemeinen Überblick geben, sondern Impulse für leitungswirksame Entscheidungen auslösen, kann die Fülle der Erfahrungen der Gerichte nicht in einem Bericht verarbeitet werden. Es ist deshalb zweckmäßig, die Berichterstattungen auf wenige Leitungskomplexe zu konzentrieren, diese aber in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen allseitig einzuschätzen. Das ist jedoch nicht so zu verstehen, daß in einem Bericht zunächst Probleme des Strafrechts und erst im nächsten Bericht Probleme eines anderen Rechtsgebiets behandelt werden. Vielmehr kommt es darauf an, die gesamten gerichtlichen Erfahrungen zum jeweiligen Leitungskomplex im Bericht gewissermaßen im Querschnitt und durchgehend durch alle Rechtsgebiete zu verarbeiten. Ausgangspunkt für die Problemstellung sollten Schwerpunktaufgaben der politischen, ökonomischen und kulturell-erzieherischen Entwicklung im jeweiligen Territorium sein, wie sie sich aus den Volkswirtschaftsplänen und aus den Arbeitsplänen der örtlichen Organe der Staatsmacht ergeben. Solche Problemstellungen sollten langfristig mit dem jeweiligen Rat vereinbart werden.

5. Die für die Berichterstattung ausgewählten Probleme müssen konkret behandelt werden. Jeder Bericht muß eine exakte Analyse sein, die von der gesetzlich festgelegten Verantwortung der verschiedenen Kräfte und ihrem Informationsbedarf ausgeht und sich offensiv mit noch bestehenden Schwächen und Mängeln auseinandersetzt. Es genügt z. B. nicht, nur Ausführungen darüber zu machen, welche Pflichten sich aus Art. 3 und § 26 StGB für die Leiter ergeben, und global darauf hinzuweisen, daß viele Leiter ihren Aufgaben in dieser oder jener, Hinsicht noch nicht gerecht werden. Vielmehr kommt es darauf an, nach Abstimmung mit den Ständigen Kommissionen und dem Rat der Volksvertretung wirkungsvoll herauszuarbeiten, wie die Leiter bestimmter Bereiche ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen. Die Fachabteilungen des Rates, Direktoren der WB oder Leiter der Betriebe usw. müssen genannt werden. Es muß auch gesagt werden, worauf Pflichtversäumnisse zurückzuführen und welche Maßnahmen zu empfehlen sind, um in den betreffenden Bereichen Gesetzesverletzungen auszuschließen und dahinwirkende Bedingungen zu überwinden. Natürlich kann das nur im Rahmen der den Gerichten gegebenen Möglichkeiten geschehen, also in erster Linie in Auswertung der gerichtlichen Verfahren und der Erfahrungen, die die Gerichte in ihrer gesamten Tätigkeit sammeln. Unter Ausschöpfung dieser Möglichkeiten und auf Grund der vorhandenen Sachkenntnis müßte in den Berichten auch noch kritischer dazu Stellung genommen werden, wie früher gefaßte Beschlüsse realisiert werden und woran es liegt, daß Festlegungen der Volksvertretungen und ihrer Organe nicht verwirklicht wurden. Mit solchen Informationen wird den Abgeordneten geholfen, exakt zu prüfen und einzuschätzen, welche Ergebnisse aus ihren Beschlüssen tatsächlich herausgekommen sind./2/

6. Ausgehend von der Verantwortung der Bezirkstage bzw. Kreistage für die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, von

den gesetzlichen Bestimmungen sowie von den Beschlüssen der übergeordneten Organe, sind den Volksvertretungen mit den Berichterstattungen zugleich konkrete Empfehlungen für Entscheidungen, die zu treffen sind, zu unterbreiten. Diese Entscheidungen müssen keineswegs immer in umfangreichen Beschlüssen oder in neuen Vorbeugungsprogrammen u. ä. Dokumenten ihren Ausdruck finden. Vielmehr geht es hierbei um die Beschlußfassung differenzierter Maßnahmen für die Durchsetzung der Aufgaben in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im jeweiligen Territorium, hinter denen die Macht und Autorität der Volksvertretungen stehen soll. Insofern ist offenbar auch im Bereich der örtlichen Organe noch zu klären, daß bereits bestehende gesetzliche Regelungen nicht nochmals der Beschlußfassung bedürfen, daß es aber zu ihrer einheitlichen Durchführung oftmals notwendig ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation im Verantwortungsbereich der Volksvertretung besondere Maßnahmen verbindlich festzulegen.

Wenn es für erforderlich gehalten wird, daß die Volksvertretung im Ergebnis der Berichterstattung einen Beschluß faßt, dann haben die Gerichte in enger Zusammenarbeit mit den Räten und den Ständigen Kommissionen eine entsprechende Beschlußvorlage vorzubereiten. Die Vorlage muß den vom VIII. Parteitag der SED gestellten Ansprüchen an die Qualität der Beschlüsse der Volksvertretungen gerecht werden, d. h. es ist konkret zu formulieren, was von wem in welcher Frist mit welchem Ziel zu tun ist und wer mit wem dabei zusammenzuarbeiten hat.

7. Die Berichterstattungen müssen unter der vollen Verantwortung der Direktoren der Gerichte in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Rechtspflege- und Sicherheitsorganen des Territoriums vorbereitet werden. Unerlässlich ist es, die Konzeptionen der Berichte langfristig mit den örtlichen Organen abzustimmen. Auf Grund der im Arbeitsplan der Volksvertretungen enthaltenen Themenstellungen oder anderer Vorgaben über den Informationsbedarf der Volksvertretungen sind die Konzeptionen in der Regel von den Direktoren der Gerichte auszuarbeiten. Die danach für den Bericht vorgesehene Problemstellung und inhaltliche Abgrenzung sollte in Sitzungen des Rates, zumindest jedoch in Beratungen beim Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres behandelt werden. Spätestens in diesem Stadium muß Klarheit darüber bestehen, welche Hauptfragen der Bericht enthalten und welches konkrete Ergebnis mit seiner Beratung in der Volksvertretung erreicht werden soll. Dabei kann es sich auf Grund der festgelegten Aufgabenstellung und der Sachkunde der einzelnen Organe auch als nützlich erweisen, bestimmte Fachabteilungen des Rates, den Staatsanwalt, die Volkspolizei oder andere Organe mit in die Vorbereitung der Berichterstattung einzubeziehen. Sofern zugleich ein Bericht des Rates über die Durchsetzung des Vorbeugungsprogramms oder anderer Beschlüsse der Volksvertretung oder ergänzende Beiträge der Leiter der anderen Rechtspflege- und Sicherheitsorgane gegeben werden sollen, sind die Berichte und Diskussionsbeiträge sinnvoll aufeinander abzustimmen. In einigen Bezirken hat es sich bewährt, daß den Abgeordneten in Ergänzung der Berichterstattung schriftliche Informationen ausgehändigt wurden, z. B. über die Entwicklung der Kriminalität oder der Ehescheidungen in den Territorien oder großen Betrieben. Auch solche Vorhaben müssen bereits bei der Beratung der Konzeption für die Berichterstattung geklärt werden. Vor der Tagung der Volksvertretung sollte der Bericht im Rat und mit den jeweiligen Ständigen Kommissionen beraten werden.

/2/ Vgl. dazu auch Rutsch/Kaiser, „Zur Entwicklung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung“, NJ 1971 S. 315 ff.